

Miet- und Dienstleistungsvertrag zur Pensionspferdehaltung

Zwischen

Ralf Meyer
Coldewey 2
27232 Sulingen

im Folgenden als Vermieter bezeichnet, und

Vor- und Zuname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

im Folgenden als Einsteller bezeichnet,
wird folgender Pferde-Einstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes/Ponys _____ wird im Stallgebäude des Vermieters eine Box vermietet.
2. Die Einstellung umfasst folgende Leistungen:
 - Vermietung gemäß Absatz 1.
 - Benutzung der Reithalle mit Ausnahme vom Vermieter vorgegebener Termine.
 - Lieferung von Hafer/Gerste und mineralisiertem Zusatzfutter.
 - Lieferung von Heu/Silage, Stroh, Tränkwasser und einem Salzleckstein.
3. Pflege (Betreuung) des Pferdes (Näheres hierzu siehe § 6).
 - Füttern des Pferdes mit Raufutter, ausmisten und einstreuen der Box.
 - Bewegen durch Weidegang bzw. Auslauf im Paddock (nach Absprache).
4. Sonstiges:
 - Meldung des Pferdes bei der Tierseuchenkasse durch den Vermieter.
 - Regelmäßige Kotproben und Entwurmung des gesamten Bestandes (Kosten trägt der Einsteller)

§ 2 Vertragszeitraum und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____, läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit 14-tägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen; für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Vermieter bzw. Einsteller erforderlich.
2. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Vermieter oder auf dessen Konto eingegangen ist.
- b) der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt hat, die Stallordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
- c) der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt hat, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
- d) der Einsteller für einen längeren Zeitraum nicht regelmäßig zu Kontrollzwecken auf dem Betrieb erscheint ohne dies vorher mit dem Vermieter abgesprochen zu haben.
- e) der Einsteller sein Pferd derart vernachlässigt, dass es dies durch Verhaltensänderungen oder Stalluntugenden wie z. B. koppen oder weben zu zeigen beginnt.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis ist dem Einstellerdatenblatt (Vertragsbestandteil) zu entnehmen.
2. Der Pensionspreis ist im Voraus bis zum 10. des jeweils laufenden Monats auf folgendes Konto zu zahlen:
Kreissparkasse Grafschaft Diepholz
IBAN: DE09 2565 1325 0030 1037 74
SWIFT-BIC: BRLADE21DHZ.
3. Vorübergehende Abwesenheit (z. B. Turnierbesuch, Kurzurlaub usw.) des eingestellten Pferdes/Ponys wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Der Pensionspreis ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit ab 5 Tage um 3,00 € pro Tag.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Vermieter, eine Mahngebühr von 2,50 € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
5. Bei Veränderung der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitlauf von mindestens vier Monaten, ist der Vermieter berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

1. Der Einsteller kann den Pensionspreis nur mit einer vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Der Vermieter kann wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd/Pony des Einstellers ausüben und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd/Pony zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach dem für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd/Pony zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd/Pony nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Vermieter den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Hufbeschlagn, Tierarzt, Impfung

1. Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Vermieter ist bei fortgesetzter Vernachlässigung der Hufpflege berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagnschmied für die notwendigen Hufpflegearbeiten zu beauftragen.
2. Der Vermieter kann im Notfall im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers erforderlich. Sollte der Tierarzt im Extremfall einen Klinikaufenthalt für erforderlich halten und der Einsteller ist nicht zu erreichen (Abwesenheit / Urlaub), verpflichtet sich der Einsteller zur Übernahme sämtlicher Kosten.
3. Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd/Pony ausreichend mit Tetanus-Impfungen behandeln zu lassen.
4. Es sind regelmäßig quantitative Kotuntersuchungen und entsprechende Wurmkuren incl. Bandwurmprophylaxe durchzuführen (selektive Entwurmung). Die Kotuntersuchungen und Wurmkuren werden vom Vermieter auf Kosten des Einstellers durchgeführt.

§ 7 Schäden durch das eingestellte Pferd/Pony

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlagen nebst Inventar (Hindernisse etc.) durch ihn bzw. sein Pferd/Pony oder einen mit dem Reiten seines Pferdes/Ponys Beauftragten verursacht werden. Reitbeteiligungen sind dem Vermieter anzuzeigen.

§ 8 Haftung

1. Dieser Einstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.
2. Der Vermieter schließt für die eingestellten Pferde eine Tierhüterhaftpflicht mit Deckung von Schäden am eingestellten Tier ab. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist. Er hat die Möglichkeit, Einsicht in die Versicherungsunterlagen des Vermieters zu nehmen, um sich über Versicherungsumfang und -bedingungen zu unterrichten.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigem Eigentum des Einstellers, es sei denn, der Vermieter ist gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden.
4. Der Einsteller hat eventuelle Schäden infolge höherer Gewalt, Brand bzw. Diebstahl am eingestellten Pferd, Sattel und sonstigem Eigentum selbst zu tragen. Dem Einsteller wird für sein

Pferd eine Feuerversicherung und für sein Sattel- und Zaumzeug eine Diebstahlversicherung empfohlen.

5. Beim Weidegang oder beim Auslauf auf dem Paddock bzw. beim Heraus- oder Hereinführen des Pferdes haftet der Einsteller mit seiner Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden (z. B. Weideausbruch und ein damit verbundener Verkehrsunfall). Der Einsteller erklärt sein Einverständnis, dass sein Pferd gemeinsam mit anderen Pferden auf der Weide oder Paddock gehalten wird. Der Einsteller verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus der Verletzung seines Pferdes durch andere auf der Weide oder Paddock gehaltene Pferde, sofern solche Verletzungen nicht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten beruhen. Der Weidegang kann nur gewährt werden, wenn Witterung und Zustand der Weideflächen im Rahmen ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung eine Beweidung erlauben.
6. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen oder Stalleinrichtungen sowie der Weiden einschließlich der Weideumzäunungen, des Unterstandes oder des Paddocks überzeugt hat und dass diese sich in vertragsgemäßem Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Vermieter sofort anzuzeigen.
7. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle weiteren Ansprüche gegen den Vermieter die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.

§ 9 Änderungen und Nebenabreden

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes/Ponys ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Für jedes weitere vom gleichen Besitzer eingestellte Pferd/Pony gilt der erste abgeschlossene Einstellvertrag.
4. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendwelchem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die entstehende Lücke ist mit einer Regelung auszufüllen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand: Hannover

Erfüllungsort: Sulingen

Sulingen, den _____

(Vermieter)

(Einsteller bzw. gesetzlicher Vertreter)